

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach im Pastoralraum Michelsamt

I. Bestimmung

Art. 1 Name und Zweck

Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Stephan Beromünster, St. Agatha Neudorf, St. Mauritius Pfeffikon, St. Margaretha Rickenbach und Peter und Paul Schwarzenbach durch die römisch-katholische Kirche beschliessen die Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach eine enge Zusammenarbeit im Pastoralraum Michelsamt.

Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

II. Gremien

1. Allgemeines

Art. 3 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden organisieren sich in folgenden Gremien:

- a. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium);
- b. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium).

² Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Pastoralraum können von der Versammlung der Gesamtkirchenräte oder mittels gleichlautender Beschlüsse (Zirkularbeschluss) aller Kirchenräte (Gremien) an den Regionalen Kirchenrat delegiert werden. Die Delegation beinhaltet die Ausstattung mit den entsprechenden Entscheidungskompetenzen.

Art. 4 Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumkonzepts beschrieben.

2. Regionaler Kirchenrat

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchgemeinden.

² Er setzt sich zusammen aus zwei Kirchenratsmitgliedern jeder Kirchgemeinde und der Leitung des Pastoralraums. Sie werden von den jeweiligen Kirchenräten (Gremien) bestimmt.

³ Die Amtsdauer entspricht jener der Kirchenräte. Den Vorsitz übernimmt in der Regel alle zwei Jahre ein anderes Mitglied des Regionalen Kirchenrates. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Aufgaben des Regionalen Kirchenrats

Der Regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung des Pastoralraums nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht;
- b. Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen des Pastoralraums (Erstellen und Überwachen Budget, Erstellen Jahresabschluss, Festlegen Verteilschlüssel gem. Art. 12, usw.);
- c. Verantwortung für das Personalwesen des Pastoralraumes (Personaladministration, Personalrekrutierung usw.);
- d. Er kann einzelne Aufgaben an ständige Kommissionen oder Fachpersonen delegieren und für befristete Projekte Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen.
- e. Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte und Festlegen der Traktandenliste.

Art. 7 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Jede Kirchgemeinde sowie die Pastoralraumleitung haben eine Stimme. Falls keine Einstimmigkeit vorliegt, muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

3. Versammlung der Gesamtkirchenräte

Art. 8 Einberufung

Die Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den Regionalen Kirchenrat. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann zudem durch die Mehrheit der Mitglieder des Regionalen Kirchenrates oder ein Kirchenratsgremium verlangt werden. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 9 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.
- ² Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.
- ³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- ⁴ Der Leitung des Pastoralraumes kommt in der Versammlung der Gesamtkirchenräte beratende Stimme und ein Antragsrecht zu.

III. Personal

Art. 10 Anstellungsbehörden und Personaladministration

- ¹ Anstellungsbehörde für das für den Pastoralraum tätige Personal (Pastoralraumleitung, Seelsorgefrauen und Seelsorger, Katechetinnen und Katecheten, Pastoralraumsekretariat, Sachbearbeitung kirchliche Buchhaltung, Koordination Kirchenmusik) ist die Kirchgemeinde Beromünster. Eine Ausweitung auf weiteres Personal ist möglich.
- ² Für Personalfragen kann der Regionale Kirchenrat eine Personalkommission einsetzen, welcher die Pastoralraumleitung sowie zwei bis drei Mitglieder der Kirchenräte (Gremien) angehören. Sie entscheidet über Personalanstellungen oder -Entlassungen.

- ³ Über die Anstellung oder Entlassung der Pastoralraumleitung entscheidet die Versammlung der Gesamtkirchenräte.
- ⁴ Die Personaladministration kann an ein Mitglied der Personalkommission oder an eine Drittperson delegiert werden. Im Falle einer Drittperson hat diese in der Personalkommission eine beratende Stimme.
- ⁵ Personalanstellungen oder unterjährige Pensenanpassungen durch die Personalkommission, die den budgetierten Gesamtpersonalaufwand (Lohnkosten plus Sozialaufwand) um 5% übersteigen, müssen vom Regionalen Kirchenrat genehmigt werden.

Art. 11 Personalführung

- ¹ Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals richten sich nach dem Organigramm im Anhang 5 des Statuts des Pastoralraums.
- ² Eine allfällige externe Fachperson Finanzen und/oder Personaladministration untersteht dem Kirchenrat Beromünster.

IV. Finanzen

Art. 12 Finanzen und Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

- ¹ Für die Führung der Pastoralraumbuchhaltung ist der Kirchenrat Beromünster zuständig. Einzelne Aufgaben können an Drittpersonen (Kirchenratsmitglied Pfeffikon oder Rickenbach, externe Fachperson oder -stelle) delegiert und in einer Kompetenzordnung umschrieben werden.
- ² Die anfallenden Kosten für den Pastoralraum (Personalkosten, Sachmittel, Infrastruktur usw.) werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet, welcher vom Regionalen Kirchenrat ausgearbeitet wird.
- ³ Das Budget des Pastoralraums für das Folgejahr wird jeweils bis zum 15. September erstellt und vom Regionalen Kirchenrat verabschiedet. Dieses fliesst gemäss Verteilschlüssel in das Budget jeder einzelnen Kirchgemeinde ein.
- ⁴ Die Pastoralraumabrechnung (Jahresabschluss) wird jährlich bis 15. Februar erstellt und vom Regionalen Kirchenrat verabschiedet sowie die entsprechenden Schlussabrechnungen an die einzelnen Kirchgemeinden vorgenommen.
- ⁵ Die Prüfung des Budgets und der Pastoralraumrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Beromünster im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

V. Anhang

Art. 13 Anhang als integrierender Bestandteil

Der Anhang (Statut des Pastoralraums) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

VI. Kündigung des Vertrages

Art. 14 Kündigungsfrist und -termin

Dieser Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig.

VII. Inkrafttreten

Art. 15 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen. Er ersetzt jenen, der an den Kirchgemeindeversammlungen von Beromünster, Neudorf, Pfeffikon, Rickenbach und Schwarzenbach zwischen dem 7. und 24. November 2017 genehmigt wurde und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Beromünster, Pfeffikon und Rickenbach per 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird in dreifacher Ausführung ausgestellt.

Diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Beromünster	26. November 2024
Kirchgemeinde Pfeffikon	22. November 2024
Kirchgemeinde Rickenbach	19. November 2024

Kirchgemeinde Beromünster

Präsident

Aktuarin

Kirchgemeinde Pfeffikon

Präsident

Aktuarin

Kirchgemeinde Rickenbach

Präsident

Aktuarin

Anhang

Statut des Pastoralraums Michelsamt vom 25. November 2017